

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 18.

Kiel, den 3. November

1931.

Inhalt: 131. Richtlinien für die politische Betätigung der Pastoren (S. 165). - 132. Kirchenkollekte zur Abwehr christentumsfeindlicher Bewegungen (S. 166). - 133. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 167). - 134. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenensfürsorge (S. 167). - 135. Kirchliche Statistik für 1931 (S. 167). - 136. Altersgrenze für die Mitglieder kirchlicher Körperschaften (S. 168). - 137. Empfehlenswerte Schriften (S. 168). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 131. Richtlinien für die politische Betätigung der Pastoren.

Kiel, den 2. November 1931.

Bei der heute herrschenden Zerspaltung des deutschen Volkes in eine fast unübersehbare Reihe von Parteien, die einander auf das schärfste bekämpfen und zum Teil mit geradezu tödlichem Haß verfolgen, muß der Pastor bei allem seinem Handeln stets dessen eingedenk sein, daß er nicht nur als Diener der Kirche, die sich als solche äußerster Unparteilichkeit zu befleißigen hat, sondern auch als Seelsorger seiner Gemeindeglieder, unter denen oft fast alle Parteien und wohl immer die größten politischen Gegensätze vertreten sein werden, alles zu vermeiden verpflichtet ist, wodurch das Vertrauen des Volkes zur Kirche und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu seiner Person gefährdet wird.

Der Pastor besitzt zwar wie jeder andere Deutsche die durch die Reichsverfassung gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte, allein unberührt bleiben hierdurch für ihn — wie auch für andere Personenkreise — die besonderen Bindungen und Verpflichtungen seines Amtes. Es ergibt sich hieraus, daß gewisse Methoden und Formen politischer Betätigung für ihn als den Verkünder des Evangeliums von vornherein ausgeschlossen sind, auch wenn sie an sich zu den anerkannten Mitteln politischer Kampfführung gehören. Die Kirche fordert von ihren Dienern auf diesem Gebiet ein hohes Maß von Verantwortlichkeitsgefühl und Takt, das in manchen Fällen bis zu äußerster Zurückhaltung, ja bis zur Selbstverleugnung gehen muß, und sie muß überall da durchgreifen, wo ein Pastor durch die Art seines politischen Auftretens die ihm in seinem Amt gesetzten Schranken überschreitet.

Wenn im folgenden Grundsätze für die Grenzen der politischen Betätigung der Pastoren aufgestellt sind, so kann es sich hierbei nur um Richtlinien handeln. Ein Einschreiten ist daher

auch dann nicht ausgeschlossen, wenn nicht gerade eine dieser Richtlinien überschritten, aber die Würde der Kirche verletzt ist.

1. Der Pastor darf auf der Kanzel, oder wenn er sonst kraft seines Amtes zur Gemeinde spricht, nur vom Evangelium aus zu politischen Fragen Stellung nehmen.
2. Die Veranstaltung besonderer Gottesdienste für politische oder parteipolitisch geschlossene Kreise in der Kirche oder einem anderen gottesdienstlichen Gebäude*) ist unzulässig.
3. Die Weihe von Fahnen für nicht kirchliche Vereine oder Organisationen ist dem Pastor untersagt.
4. Dem Pastor ist in fremden Gemeinden die Darbietung von Gottes Wort in Vorträgen und Ansprachen an bestimmte politische Kreise oder Vereinigungen nur mit Erlaubnis des zuständigen Geistlichen gestattet.
5. Der Pastor ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß die kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere die kirchlichen Wahlen, von parteipolitischer Beeinflussung frei bleiben.
6. Für jeden Pastor ist es selbstverständliche Pflicht, gegenüber der eigenen Partei die Forderungen christlicher Gesinnung und christlichen Handelns besonders ernst zu betonen.
7. Läßt sich ein Pastor als Bewerber für einen Abgeordnetenstiz aufstellen, so hat er das vorher dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
8. Der Pastor darf in der Öffentlichkeit keine Abzeichen politischer Parteien oder Verbände tragen.
9. Der Pastor darf sich nicht an öffentlichen Umzügen politischer Parteien oder Verbände beteiligen.
10. Wo der Pastor in den politischen Meinungskampf eingreift, muß die Form seines Auftretens und die Art seiner Polemik auch vor dem Maßstab der christlichen Ethik bestehen können. Er hat durch sein Beispiel vorbildlich zu wirken und sich mit allem Ernst von den Auswüchsen des Parteikampfes fernzuhalten.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 594 K. R.

Nr. 132. Kirchenkollekte zur Abwehr christentumsfeindlicher Bewegungen.

Kiel, den 3. November 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 24. Sonntag u. Trin. — am 15. November d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zur Abwehr christentumsfeindlicher Bewegungen in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abgehalten wird.

Die überall auftretende Gottlosenpropaganda bedeutet eine ernste Gefahr für den Bestand der Kirche und ihrer Gemeinden in Stadt und Land. Die Bekämpfung dieser christentumsfeindlichen Bestrebungen muß nicht allein innerhalb der einzelnen Gemeinden gesondert durchgeführt werden, vielmehr ist eine zusammenfassende, organisatorisch einheitlich geleitete Gegenbewegung erforderlich. Der Förderung dieser Arbeit, deren Kernstück positive Aufbauarbeit sein muß, soll die Kollekte dienen. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, warm für diese Kollekte einzutreten.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Bröpsten (Landes superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Ein-

*) Die Kirche kann es an sich nur begrüßen, wenn weiteste Kreise des Volkes die Verkündigung des Evangeliums begehren. Wenn wir trotzdem in den Richtlinien die Einräumung der Kirchen für Sondergottesdienste politischer Gruppen grundsätzlich verboten haben, so beruht das auf der Sorge, daß das Gotteshaus, das der gottesdienstlichen Erbauung der ganzen Gemeinde gleichmäßig zu dienen bestimmt ist, bei den gegenwärtigen politischen Spannungen in unserem Volke zum Kampfsplatz der Leidenschaften werden könnte.

reichung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6483 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 133. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 22. Oktober 1931.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent, in diesem Jahre am 29. November, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6199 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 134. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 3. November 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 6. Dezember 1931 (2. Advent) eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 9. November 1928 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 201 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, auf das Konto des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins Nr. 40607 bei der Kieler Spar- und Leihkasse — Hauptstelle Kiel, Lorenzendamms — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6484 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 135. Kirchliche Statistik für 1931.

Kiel, den 20. Oktober 1931.

Den Herren Präpsten (Landesuperintendent) werden in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1931 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltabelle (Formular B) zugehen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare, bei der mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1929, S. 6 ff.) und vom 22. Juli 1929 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 138). Die ausgefüllten Formulare sind von den Herren Geistlichen bis spätestens zum 1. Februar 1932 den zuständigen Herren Präpsten (Landesintendenten) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltafel (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1932 mit den Unterlagen der Kirchengemeinden an Herrn Pastor Brederek in Wankendorf (Holstein) einsenden.

Wir weisen, um früher vorgekommene Unstimmigkeiten zu vermeiden, nochmals besonders auf die Notwendigkeit genauer Nachprüfung der angegebenen Zahlen hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6120 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 136. Altersgrenze für die Mitglieder kirchlicher Körperschaften.

Riel, den 24. Oktober 1931.

In gegebener Veranlassung bringen wir den Synodalausschüssen und Kirchenvorständen die Vorschrift des Paragraphen 153 der Kirchenverfassung in Erinnerung, wonach für sämtliche gewählten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften das 75. Lebensjahr als Altersgrenze im Amt zu gelten hat. Wir weisen darauf hin, daß Beschlüsse kirchlicher Körperschaften, an denen Mitglieder nach Überschreitung der Altersgrenze mitgewirkt haben, anfechtbar sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2512 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 137. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Die Liturgische Gleichung und die Stellung der Musik im Gottesdienste.“ Von Johannes Viehle, Prof. d. Musik und Prof. an der Techn. Hochschule, Dozent an der Universität Berlin. 28 S. Verlag Trowitzsch und Sohn, Berlin, Wilhelmstr. 29. Preis 1,40 RM.

2. „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses“ von Johs. Gaiser, Taubstummenoberlehrer, Schleswig. 64 S. Preis 50 Pfg.

Personalien.

Bestätigt: am 23. Oktober 1931 der Pastor Ernst Nissen, bisher in Gleschendorf, als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
am 13. Oktober 1931 die Wahl des Pastors Erich Rönna, bisher in Kronprinzenkoog, zum Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gektorf;
am 21. Oktober 1931 die Wahl des Pastors Theodor Pinn, bisher in Sandesneben, zum Pastor der Kirchengemeinde Flemhude;

am 24. Oktober 1931 die Wahl des Pastors Adolf Lensch, bisher in Mennighüffen (Westf.), zum Pastor der Kirchengemeinde Tönning;

am 29. Oktober 1931 die Wahl des Pastors Arthur Ratt, bisher in Horsbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Laboe.

Gingeführt: am 11. Oktober 1931 der Pastor Max Steffen, bisher in Schinkel, als Pastor der II. Pfarrstelle in Gattorf;

am 18. Oktober 1931 der Pastor Oskar Matthaei, bisher in Hamburg, West-Gimsbüttel, als Pastor der Kirchengemeinde Schlamersdorf;

am 18. Oktober 1931 der Pastor Richard Schmidt, bisher in Burg i. Dithm., als Pastor der II. Pfarrstelle in Blankenese;

am 18. Oktober 1931 der Pastor Paul Lienau, bisher in Beidenfleth, als Pastor der Kirchengemeinde Landkirchen auf Fehmarn;

am 25. Oktober 1931 der Pastor Hartwig Brackert, bisher in Brunsbüttel, als Pastor der Kirchengemeinde Wedel;

am 1. November 1931 der Pastor Theodor Pinn, bisher in Sandesneben, als Pastor der Kirchengemeinde Flelhude.

Gestorben: am 17. Oktober 1931 der Konsistorial-Oberinspektor i. R. Rechnungsrat Ernst Ulrich.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1931 haben bestanden die Kandidaten:

1. Carl Bolquartz-Husum, 2. Walter Holstein-Kiel, 3. Thies Thießen-Meldorf, 4. Ernst Henschel-Wandsbek, 5. Wolfgang Brehm-Kiel, 6. Friedr. Jastram-Altona, 7. Karl Meyer-Kiel, 8. Hermann Kiefow-Kiel-Ellerbek, 9. Dr. Herbert Rommel-Freiburg/Elbe.

Die zweite theologische Prüfung Michaelis 1931 haben bestanden die Kandidaten:

1. Dr. Jens Nissen-Bredstedt, 2. Georg Heß-Schleswig, 3. Manfred Jonas-Möln/Elbg., 4. Heinr. Meyer-Kiel, 5. Curt Hansen-Krempe, 6. Hans Pet. Claussen-Kiel, 7. Hage Jensen-Dagebüll, 8. Conrad Gronau-Kiel, 9. Max Ehmsen-Pinneberg.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Leezen, Kreis Segeberg, wird erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert und die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Besoldungsgrundsätzen der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Besuch der Aufbauschule in Bad Segeberg (mit Maturum) durch günstige Postautoverbindung. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf bei dem Synodalausschuß in Bad Segeberg bis zum 21. November 1931 einzureichen.

Die Pfarrstelle in Bordelum wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsverförgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 25. November 1931 an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle in Kronprinzenkoog bei Marne wird demnächst frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsverförgung der Geistlichen. Pastorat mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Der Synodalausschuß

präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. November 1931 an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Ulsnis** ist vakant und wird nochmals ausgeschrieben. Ernennung durch das Landeskirchenamt. Besoldung nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Dezember an den Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

Die dritte Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Neumünster** (Anscharkirche) wird erneut ausgeschrieben. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Der Gewählte hat sich jeweilige anderweitige Bezirksabgrenzungen gefallen zu lassen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 3. Dezember 1931 einzureichen an den Synodalausschuß in Neumünster.